

**Vorlage der Spezialkommission 2013/6  
«Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes (Umsetzung HarmoS-Konkordat sowie weitere Anpassungen)»**

vom 16. Dezember 2013

13-119

---

**Gesetzes- und Dekretstext für die zweite Lesung.**

Für die Spezialkommission:

*Werner Bächtold, Präsident*

*Till Aders  
Samuel Erb  
Martina Munz  
Thomas Hauser  
Beat Hedinger  
Rainer Schmidig, Vizepräsident  
Erwin Sutter  
Ueli Werner*

# Schulgesetz

Änderung vom ...

---

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

## I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

### Art. 4 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Begriff Sekundarstufe I wird dem Begriff Orientierungsschule gleichgestellt.

### Art. 8 Abs. 1

<sup>1</sup> Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen oder deren Klassen können auf Antrag des Erziehungsrates und nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden, wenn der Bestand von 12 Schülern in einzelnen Klassen, von 10 Schülern in zusammengelegten Klassen oder von 8 Schülern in ganzen Schulen auf die Dauer nicht gesichert ist. Der Regierungsrat befindet über die Zuweisung der Schüler an eine Nachbargemeinde.

### Art. 14

Aufgehoben

### Art. 15b

<sup>1</sup> Die Mitglieder einer Schulbehörde, die in ihrem Dienst stehenden Personen sowie Personen, welche mit Aufgaben des Erziehungsdepartements betraut werden, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Daten zu erheben und zu bearbeiten. Diese können sich dazu den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung bedienen.

Datensammlungen

<sup>2</sup> Die Bearbeitung, insbesondere die Bekanntgabe von Personendaten, sowie das Einsichtsrecht richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, soweit nicht das Bundesrecht oder ein Spezialgesetz etwas anderes vorsehen.

### Art. 15c

Das Erziehungsdepartement kann Lehrpersonen aus wichtigen Gründen die Ausübung des Berufes im Kanton Schaffhausen untersagen, **sofern dies aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich ist.**

Untersagen der Unterrichtsbe-  
rechtigung

## Titel

## II. Recht auf Schulbildung sowie Schulpflicht

### Art. 16

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber den öffentlichen Schulen ergeben sich:

- a) aus den Bildungszielen,
- b) aus der Schulpflicht,
- c) aus dem Recht auf Schulbildung.

Rechte und  
Pflichten der  
Erziehungsbe-  
rechtigten

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, welche ihren schulrechtlichen Pflichten nicht nachkommen, obwohl es ihnen den Umständen nach hätte zugemutet werden können, werden mit Busse bis Fr. 1'000.- durch die zuständige Behörde bestraft. Die Erziehungsberechtigten sind vorab anzuhören.

### Art. 16a

Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulbehörde oder einer Schulleitung **der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe** und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.

Unaufschiebbare  
Massnahmen  
zum Schutz des  
Schulbetriebs

### Art. 17

<sup>1</sup> Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie wird durch den vollständigen Besuch des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I absolviert und dauert grundsätzlich 11 Jahre.

Schulpflicht

<sup>2</sup> Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.

<sup>3</sup> Wer die Sekundarstufe I in weniger als 3 Jahren durchlaufen hat und das Folgejahr einer höheren Schule nicht ordentlich abschliesst, muss die Sekundarstufe I bis zur Erfüllung der ordentlichen Schulpflicht besuchen.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

#### **Art. 17a**

Schulstufen <sup>1</sup> Kinder werden frühestens mit dem vollendeten 4. Altersjahr (Stichtag: 31. Juli) im Kindergarten eingeschult. Dieser dauert in der Regel zwei Jahre.

<sup>2</sup> **Die Primarschule dauert in der Regel sechs Jahre.** Kinder, deren Entwicklungsstand den Anforderungen der Primarschule entspricht, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Beendigung eines Kindergartenjahres in die Primarschule aufgenommen.

<sup>3</sup> Die Sekundarstufe I, welche sich in die Realschule und die Sekundarschule gliedert, schliesst an die Primarschule an und dauert in der Regel drei Jahre.

<sup>4</sup> Der Kindergarten und die Primarschule entsprechen der Primarstufe im Sinne von Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat).

#### **Art. 18**

Erfüllung der Schulpflicht <sup>1</sup> Die Kinder erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen. Verantwortlich für die Erfüllung sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Kinder erfüllen ihre Schulpflicht an der Schule ihres Wohnortes bzw. des Schulkreises, zu dem ihr Wohnort gehört. Besondere Fälle und die entsprechenden Entschädigungsansprüche werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

<sup>3</sup> Kinder, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind, erfüllen ihre Schulpflicht in Sonderschulen.

<sup>4</sup> Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch bewilligter privater Schulen oder bewilligten privaten Unterrichts erfüllt werden.

#### **Art. 30 Abs. 1**

Aufgehoben

#### **Art. 53 Abs. 2 lit. b**

b) der hauswirtschaftlichen Ausbildung, soweit sie nicht im Rahmen der Schulpflicht abgeschlossen wurde,

#### **Art. 72**

Die Schulbehörde und deren Präsident werden gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Gemeinde gewählt. Sie besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist als Schulreferent von Amtes wegen Mitglied der Schulbehörde.

#### **Art. 84**

Die Kosten für eine allfällige Versicherung der Schüler und der Lehrer werden durch den Schulträger getragen.

#### **II.**

Übergangsbestimmung Der Stichtag gemäss Art 17a Abs. 1 dieses Gesetzes für das Schuljahr 2014/2015 ist der 30. Juni 2014.

#### **III.**

Änderung bisherigen Rechts Das Gesundheitsgesetz vom 24. November 2012 wird wie folgt geändert:

##### **Art. 28 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton richtet für alle Schulen einen schulärztlichen Dienst und eine Schulzahnklinik ein. Der Anspruch auf Behandlung in der Schulzahnklinik besteht während der Dauer der Schulpflicht.

#### **IV.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## Schuldekret

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst*

### I.

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### §3

<sup>1</sup> Die Schulbehörde kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. Aufschub der Schulpflicht

<sup>2</sup> Nach Eintritt in den Kindergarten ist, auf begründeten Antrag des Lehrers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub der Schulpflicht möglich.

#### §55 Abs. 2 lit. c

c) sie entscheidet, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder des Lehrers, über den Aufschub der Schulpflicht, über das Überspringen einer Klasse und beantragt die Entlassung oder den Abschluss aus der Schulpflicht beim Erziehungsrat.

### II.

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ... in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin: